

Massregeln zur Verhütung von Ohreiterungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **8 (1900)**

Heft 19

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sierung militärähnlich organisierter Formationen mit den nötigen Stäben und Angestellten, sondern es mußte mit jedem einzelnen Mann verhandelt werden. So mußte denn ein Distriktskommissär, der 60 Mann stellen sollte, mehrere Hundert einberufen und untersuchen lassen, bis er die genügende Anzahl Tauglicher aus Depot in London abgeben konnte. Denn trotzdem die Armeeleitung vor dem Kriege für eine Regelung der Verhältnisse der freiwilligen Hilfe nie zu haben war, verlangte sie jetzt — und das war natürlich absolut notwendig — ganz genaue Befolgung ihrer Anordnungen.

Daß unter diesen Verhältnissen auch Verstöße und Fehler vorkamen, ist ganz natürlich; solche werden auch unter viel günstigeren Umständen nie ganz zu vermeiden sein. Alles in allem aber darf die St. Johns Ambulance Brigade auf diese ihre erste kriegsmäßige Mobilisation stolz sein, haben doch ihre Mitglieder dabei ein hohes Maß von Korpsgeist und patriotischem Sinn an den Tag gelegt. Sie und hoffentlich auch die Armeeleitung werden für künftige Fälle sicher namentlich aus den zu Tage getretenen Mängeln ihre Lehren ziehen.

Soviel über die Mobilmachung. Ein in Aussicht gestellter späterer Bericht, den wir auch zu erhalten hoffen, soll Aufschluß geben, inwieweit die freiwilligen Helfer auf dem Kriegsschauplatz selber ihre Feuerprobe bestanden haben.

Maßregeln zur Verhütung von Ohreiterungen.

Einer bei E. Karger, Berlin, erschienenen Broschüre von Dr. P. H. Gerber-Königsberg entnehmen wir folgende Regeln, deren Beobachtung Ohrenleidenden und solchen, die es nicht werden wollen, dringend zu raten ist und denen wir weiteste Verbreitung in Familien und Lehrerkreisen wünschen.

1. Es ist ein thörichter und gefährlicher Aberglaube, daß eine Ohreiterung als Ableitung kranker Säfte nützlich sein könne. Ihr Bestehen vielmehr kann jederzeit sowohl für das Ohr wie für das Leben die höchsten Gefahren herbeiführen. Sie kann in jedem Alter zur Taubheit und durch Übergreifen auf Gehirnhäute und Gehirn zum Tode führen; in frühester Kindheit zur Taubstummheit. Es sind daher alle Mittel zu ihrer Verhütung und, wenn sie dennoch eingetreten, zu ihrer Beseitigung zu versuchen.

2. Da erfahrungsgemäß die meisten Ohreiterungen durch Erkrankungen der Nase und des Halses entstehen, so sind diese in erster Reihe gesund zu erhalten, was auch um ihrer selbst wie des übrigen Körpers — besonders der Lungen — wegen notwendig ist. Hierzu sollen folgende Vorschriften anleiten:

3. Es wird im allgemeinen falsch geschmäzt, so daß schon dadurch allein, bei anscheinend gesunder oder auch nur leicht verschnupfter Nase, das Ohr gefährdet werden kann. Es dürfen beim Schnäuzen nie beide Nasenlöcher zugleich zugedrückt werden, vielmehr sind die Kinder von früh auf daran zu gewöhnen, daß sie zur Entleerung des rechten Nasenloches nur das linke, zur Entleerung des linken nur das rechte zudrücken.

4. Von größter Bedeutung für das Ohr ist es (und für Hals und Lungen nicht weniger), daß die Kinder stets nur durch die Nase bei geschlossenem Munde atmen. Wo dies nicht der Fall ist, die Kinder, besonders nachts, den Mund offen halten und schnarchen, durch die Nase sprechen, an beständigem Schnupfen leiden oder sonstige Anzeichen einer Nasenverstopfung darbieten, da ist der Arzt um Rat zu fragen.

5. In keinem Falle ist ohne ärztliche Verordnung etwa die Nasenspritze, ein Irrigator und ähnliches anzuwenden; dadurch kann direkt eine Ohreiterung veranlaßt werden.

6. Höchst wichtig ferner für die Gesundheit des Ohres wie des gesamten übrigen Körpers ist die gewohnheitsmäßige Reinigung der Mundrachenhöhle. Von der Geburt an bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kinder sich selbst waschen und reinigen lernen, ist die Mundhöhle und späterhin das Gebiß mit einem in Warmwasser getauchten Wattebausch, besonders nach den Mahlzeiten, regelmäßig auszuwaschen. Die heranwachsenden Kinder werden strenge dazu angehalten, sich wenigstens drei Mal täglich, nach den Hauptmahlzeiten, den Mund zu spülen und den Rachen auszugurgeln und wenigstens einmal täglich, am besten abends, die Zähne mit einer Zahnbürste zu putzen, die eventuell mit Zahnseife oder Zahnpulver versehen werden kann. Dem Spül- und Gurgelwasser setzt man zweckmäßig etwas von einem „Mundwasser“

zu, die am besten einesteils aus Thymol, Salol, Benzoesäure, Eucalyptus und ähnlichem, zum anderen Teile aus Alkohol und etwas Pfeffermünzöl bestehen. Für Unbemittelte genügt es auch, dem Wasser eine Messerspitze Kochsalz zuzusetzen.

7. Leiden die Kinder an häufigen Halsentzündungen, oder zeigt es sich, daß die Mandeln zu groß sind, so muß gleichfalls ärztlicher Rat eingeholt werden. Die Entfernung der Mandeln bringt dem Körper keinen Nachteil.

8. Wird über Schmerzen im Ohre oder auch nur über Völle und Verlegtsein derselben geklagt, oder zeigt es sich, daß die Kinder schlecht hören, was oft nur in der Schule bemerkt und als Unaufmerksamkeit aufgefaßt wird, so ist eine sofortige ärztliche Untersuchung notwendig.

9. In keinem Falle ist ohne ärztliche Verordnung die Ohrenspritze anzuwenden; durch dieselbe kann ein gesundes Ohr krank, und ein krankes noch kranker gemacht werden.

Treten heftige Ohrenschmerzen sehr plötzlich auf und ist baldige ärztliche Hilfe nicht in Aussicht, so empfiehlt sich eine Blutentziehung dicht am Ohre durch 6 Blutegel oder Schröpfköpfe (nachdem das Ohr vorher zugestopft ist) und das Einträufeln von einigen lauwarm gemachten Tropfen einer 5–10prozentigen Karbolglycerinlösung, die aus der Apotheke entnommen werden kann.

10. Der von dem herbeigerufenen Arzte etwa als notwendig empfohlene Einstich in das Trommelfell schadet weder dem Gehör noch sonst dem Körper, ist vielmehr oft das einzige Mittel, beide zu erhalten.

11. Die hier gegebenen Ratschläge und Vorschriften gelten für gesunde wie kranke Tage. Doppelt gewissenhaft aber sind sie zu befolgen bei Katarrhen der Nase und des Halses, Influenza, Masern, Scharlach, Diphtherie, sowie auch bei Lungenentzündung, Typhus, Gesichtsrrose und Windpocken. Bei allen diesen Krankheiten sind besonders die unter 3. und 6. auf die Reinigung der Nase und Mundrachenhöhle bezüglichen Vorschriften zu beherzigen.

12. Bewußtlosen Kranken ist Nase und Mundrachen von den pflegenden Personen nach ärztlicher Vorschrift zu reinigen. Lange Zeit hindurch bettlägerige Kranke sind möglichst viel in der Seitenlage zu betten, um eine Ansteckung des Ohres von der Nase aus möglichst zu vermeiden.

Der Centralvorstand des Schweiz. Samariterbundes an die tit. Sektionsvorstände.

Zürich, den 25. September 1900.

Anfangs Oktober werden durch unsern Centralkassier, Herrn Albert Lieber, die Jahresbeiträge für das Vereinsjahr 1900/1901 per Nachnahme erhoben und ersuchen wir die geehrten H. H. Vorstände der Sektionen, dieselben richtig einzulösen.

Mit Samaritergruß!

Der Centralvorstand des Schweiz. Samariterbundes.

Aus den Vereinen.

Felddienstübung. — Sonntag den 29. Juli nachmittags halb 2 Uhr versammelten sich die Samaritervereine **Oberstraf, Wipplingen und Höggen** zu einer gemeinsamen Felddienstübung im Kloster Fahr, unter Leitung von Hrn. Sanitätswachmeister J. Vaterlaus, Präsident des Samaritervereins Wipplingen. Als Grundlage war ein Kriegsfall angenommen. Die 60 erschienenen Samariter wurden eingeteilt in eine Verbandplatz, eine Transport- und eine Lazaretgruppe. Die Verbringung der Verwundeten auf den Notverbandplatz, wo ihnen der erste Verband angelegt und eine Erquickung geboten wurde, erfolgte mittelst Handtransport. Die Weiterbeförderung in das Lazaret, welches in dem eine halbe Stunde entfernten Dorfe Weiningen, im „Löwen“ daselbst, hergerichtet wurde, geschah durch eine Trägerkette und zwei inzwischen zum Verwundetentransport hergerichtete Requisitionsfuhrwerke, wovon das eine für solche bestimmt war, welche liegend transportiert werden mußten. Der etwas weiten Entfernung des Lazarettes von der Unglücksstätte und der großen Zahl der Verwundeten zufolge gelangten die letzten Transporte erst um 6 Uhr am Bestimmungsort an. Hier wurden die Patienten der Empfangsstelle übergeben, eingeschrieben und ihren Verletzungen entsprechend entweder in die Abteilung für Leicht- oder Schwerverwundete oder Hoffnungslose verbracht. Aus Strohfächern hergerichtete Betten waren zur Aufnahme bereit.